



Regelung über Eintragungen in Gesetzbüchern bei Grundkursklausuren

Bei allen Grundkursklausuren sind folgende Eintragungen in den Gesetzbüchern zulässig:

- Unterstreichungen,
- Farbmarkierungen,
- bis zu drei Verweise auf andere Vorschriften pro Druckseite.

Zulässig ist außerdem das Verwenden von Gesetzesregistern (Markierungen, die das Auffinden bestimmter Gesetze erleichtern).

Darüber hinausgehende Eintragungen (z.B. Prüfungsschemata, Definitionen) oder Beifügungen dürfen die Gesetzestexte nicht enthalten. Wer Gesetzbücher verwendet, in denen sich unzulässige Eintragungen, Beilagen oder Beiheftungen finden, riskiert, dass seine Klausur nach § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät (ebenso: § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law) wegen der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird. Dasselbe gilt erst recht für den, der Lehrbücher, Vorlesungsmitschriften oder sonstige unzulässige Hilfsmittel mit sich führt. In schwerwiegenden Fällen (insbesondere im Wiederholungsfall) kann der Prüfungsausschuss Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Professor Dr. Ulrich Häde
Vorsitzender der Prüfungsausschüsse
der Juristischen Fakultät

Frankfurt (Oder), den 2. Dezember 2010